

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–14	■ Bekanntmachung Zweckverbände	Seite 15
■ Mitteilungen Gemeinden	Seiten 14–15	■ Kultur und Schulen	Seite 16
		■ Verschiedenes	Seiten 16–17

Männerchor zu Gast auf Hartenfels



Der Chor des Männergesangsvereins 1860 Löbnitz hat am 24. Januar Schloss Hartenfels besucht. Er folgte damit einer Einladung von Nordsachsens Landrat Kai Emanuel. Zum Programm gehörte neben der obligatorischen Schlossführung auch ein Besuch der Ausstellung Standfest.Bibelfest.Trinkfest., in der es um die Baugeschichte des Schlosses und seine prominentesten Bewohner, den Kurfürsten Johann-Friedrich und seine Gemahlin Sibylle geht. In der Dreherstube revanchierten sich die Gäste mit einer Kostprobe ihres Könnens und staunten dabei über die gute Akustik der Räumlichkeit. Zum Repertoire des Chores gehören volksliedhafte Männerchorliteratur, geistliche Lieder sowie klassische Stücke.

Foto: LRA/Stöber

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1049

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1034

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-2002

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1334

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von
Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

In der 6. öffentlichen Sitzung des Vergabeausschusses am **10. Januar 2023** wurde folgender Beschluss gefasst:

Betreff **Beschluss-Nr.**
 > Ausschreibung von Leistungen zur 008/23 VA
 Beförderung von Kindern und Jugendlichen im
 Rahmen der Eingliederungshilfe

Der hier genannte Beschluss kann im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

**Öffentlicher Hinweis
 Reg.-Nr. 24/2023
 Information an Land-/Forstwirte und
 Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Elsrig)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Drebligar Flur 1	1/1	0,0596	Verkehrsfläche
Drebligar Flur 1	1/2	1,4013	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
 Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
 04855 Torgau**

bis zum **09.02.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
 SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
 Reg.-Nr. 40/2023
 Information an Landwirte und
 Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Schkeuditz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Gerbisdorf Flur 1	90	0,6775	0,3966 ha Wohnbaufläche, 0,2809 ha Grünanlage

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
 Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
 04855 Torgau**

bis zum **09.02.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
 SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
 Reg.-Nr. 45/2023
 Information an Landwirte und
 Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Eilenburg)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Eilenburg Flur 8	73	0,7653	Landwirtschaftsfläche
Eilenburg Flur 8	76	0,7147	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
 Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
 04855 Torgau**

bis zum **09.02.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 49/2023 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Dommitzsch)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Dommitzsch Flur 1	128	0,2031	Waldfläche
Dommitzsch Flur 1	129	0,3999	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **09.02.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 60/2023 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Mügeln)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Baderitz	298	0,6970	0,6316 ha Landwirtschaftsfläche 0,0654 ha Sonstiges, bebaut mit Geräteschuppen

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **09.02.2023** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2

donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@ira-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@ira-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen

Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder

Torsten.Simon@ira-nordsachsen.de.

Dezernat Ordnung und Kommunales

Mitteilungen

**Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen
im Monat Februar 2023**

Landratsamt Nordsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)
04509 Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a,
Frau Dr. Barbara Lemm, Amtsleiterin, Tel.: 03421-758 5202, Fax: 03421-758 85 5210

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie, dass während des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Notdienstgebühr von 59,50 € brutto und der doppelte (bis hin zum 4-fachen) Gebührensatz erhoben werden.

von	bis	Bereich Eilenburg		
27.01.23	03.02.23		Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Handy: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
03.02.23	10.02.23	TÄGP Völz, Alte Dübener Str. 16, Zschepplin, Tel. 03423-600925, 0172- 6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878		Dr. Falko Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35 Tel.: 03423-603123, Email: Dr. Poetzsch@tierdokter. de, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-11.00 Uhr
10.02.23	17.02.23		Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385	Dr. Carola Schweitzer, Bad Dübener Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, Handy: 0172-3551037, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 – 12.00 Uhr, Mail: carola_schweitzer@web.de
17.02.23	24.02.23	TÄGP Völz, Alte Dübener Str. 16, Zschepplin, Tel. 03423-600925, 0172- 6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878		DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Handy: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
24.02.23	03.03.23		Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385	Dr. Falko Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35 Tel.: 03423-603123, Email: Dr. Poetzsch@tierdokter. de, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-11.00 Uhr

von	bis	Bereich Torgau	
27.01.23	02.02.23	Frau TÄ Claudia Bartosch, Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Handy: 0170/9030659	TAP H. Lohr, 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670 nur Großtiere
03.02.23	09.02.23	Tierärzte mit Herz, Leipziger Str. 25, 04860 Torgau, Tel.: 03421/7766298, Handy: 0172/3406332	
10.02.23	16.02.23	nur Kleintiere Dr. S. Geßwein, Str. der Jugend 17, 04880 Domnitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Handy: 0172-3465547	TÄ Eileen Heinrich, Eilenburger Str. 59 b, 04860 Torgau, Handy: 0176/64278701
17.02.23	23.02.23	nur Kleintiere Dr A. Wehlitz, Südring 3, 04860 Torgau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434 (nur Fr - So)	nur Kleintiere Frau TÄ A. Fercho, Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680 Nur (Mo - Fr)
24.02.23	02.03.23	Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	

von	bis	Bereich Delitzsch
31.01.23	01.02.23	TA N. Pott Delitzsch , Friedenssiedlung 69, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung
02.02.23	02.02.23	TÄ Diana Frisch , Schulgasse 2, 04509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!
03.02.23	09.02.23	Dr. Ina Grohmann , Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr
10.02.23	14.02.23	TA N. Pott Delitzsch , Friedenssiedlung 69, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung
15.02.23	15.02.23	Dr. Ina Grohmann , Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr
16.02.23	16.02.23	TÄ Daniela Mäder , Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz, OT Glesien, Handy: 0173-2909187
17.02.23	23.02.23	Dr. Eva Langhammer , Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel. 034204/69186, Fax: 034204/69294
24.02.23	26.02.23	TÄ Daniela Mäder , Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz, OT Glesien, Handy: 0173-2909187
27.02.23	27.02.23	TÄ Verena Hülsmann , Katzenpraxis Delitzsch, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, nur nach telefonischer Voranmeldung
28.02.23	28.02.23	TA N. Pott Delitzsch , Friedenssiedlung 69, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung

von	bis	Bereich Oschatz-Riesa
		Die zentrale Notdienstnummer für den Kleintiernotdienst im Bereich Riesa-Oschatz ab 1.1.2023 bis auf Widerruf: 034324/5798282

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Das Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) informiert:

Information zum Unternehmens- flurbereinigungsverfahren B 169 Naundorf

In der Teilnehmerversammlung am 18.01.2023 wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft B 169 Naundorf gewählt.

Als Vorstandsmitglied wurde gewählt:
Frau Cathleen Kramm, Frau Andrea Reinhardt, Herr Julius von der Decken, Herr Matthias Hönemann.

Als Stellvertreter wurde gewählt:
Herr Frank Clauß, Frau Antje Dittert, Herr Dr. Hartwig Kübler, Herr Christoph Seyfert.

Durch das Landratsamt Nordsachsen, ALN wurde Herr Pascal Schäfer zum Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft bestellt.

gez.

Wirsching

Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung

Dezernat Soziales und Gesundheit

Mitteilungen

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.3.0205/17

für Herrn Alexander Fischer, geb. am 17.09.1992

zuletzt wohnhaft in 04758 Oschatz, Leipziger Str. 21

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 18.01.2023

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.5.0012/23

für Herrn Steven Petzold, geb. am 06.10.1994

zuletzt wohnhaft in 04838 Eilenburg, Puschkinstraße 7 A,

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 09.01.2023

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.2.0497/22

für Herrn Oleksandr Manyliuk, geb. am 07.08.1981,

zuletzt wohnhaft in Lenina Avenue 22 v KV30, 54000 Mykolajiw, Ukraine

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 12.01.2023

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.6.0022/23

für Herrn Ronny Starke, geb. am 06.07.1978

zuletzt wohnhaft in Torgauer Straße 11, 04849 Bad Dübén

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 12.01.2023

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.6.0021/23

für Herrn Ronny Starke, geb. am 06.07.1978

zuletzt wohnhaft in Torgauer Straße 11, 04849 Bad Dübén

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 12.01.2023

gez.

Mandy Renner

Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.6.0017/23

für Herrn Ronny Starke, geb. am 06.07.1978

zuletzt wohnhaft in Torgauer Straße 11, 04849 Bad Dübén

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 12.01.2023

gez.

Mandy Renner

Amtsleiterin Jugendamt

Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen

Flüchtlingsunterbringungssatzung

Aufgrund der §§ 2 und 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2020 (SächsGVBl. S. 99) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), § 5 Abs. 1 S. 3 des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes (SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359) und §§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung von Unterkünften

- (1) Der Landkreis Nordsachsen hält als untere Unterbringungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsFlüAG und untere Eingliederungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsSpAEG Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Unterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen.
- (3) Zur Nutzung von Unterkünften nach Abs. 2 berechtigt sind Spätaussiedler gemäß § 1a SächsSpAEG, und aufzunehmende Ausländer gemäß § 5 SächsFlüAG, sofern diese dem Landkreis Nordsachsen durch die mittlere Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen zugewiesen wurden oder aus anderen rechtlichen Gründen vorübergehend unterzubringen sind.

§ 2

Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen dem Landkreis Nordsachsen und den nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung zur Nutzung Berechtigten (Nutzer) wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder in Räumen bestimmter Art und Größe innerhalb der jeweiligen Unterkunft besteht nicht.
- (2) Für die Dauer des Nutzungsverhältnisses erhält der Nutzer einen Nutzungs- und Gebührenbescheid, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Der Nutzungs- und Gebührenbescheid bestimmt die konkrete Unterkunft, in der der Nutzer untergebracht wird, die Verpflichtungen des Nutzers während der Unterbringung sowie die Höhe der Benutzungsgebühren und deren Fälligkeit.
- (3) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen als Nutzer gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten von Dritten, die sich mit Willen des Nutzers in der Unterkunft aufhalten, für und gegen sich gelten lassen, sofern diese das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen.

§ 3**Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Zuweisung durch die mittlere Unterbringungsbehörde oder mit dem Tag der Zuweisung durch den Landkreis Nordsachsen als untere Unterbringungsbehörde oder mit dem Tag der Ankunft in der Unterkunft, wenn dieser Tag nicht mit dem Tag der Zuweisung identisch ist.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet
- a) nach sechs Monaten zum Monatsletzten nach dem Monat
 1. in dem für den Nutzern die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird oder
 2. in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder ein Gericht bestands- oder rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen oder
 3. in dem der geänderte Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Nutzung nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung berechtigt oder
 4. in dem die Leistungsvoraussetzungen nach § 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen,
 - b) bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzers gemäß § 53 Abs. 2 AsylG, in einer Unterkunft zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Nordsachsen dadurch keine Mehrkosten entstehen,
 - c) bei Zuweisung des Nutzers in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt,
 - d) bei Ausreise des Nutzers aus der Bundesrepublik Deutschland,
 - e) bei Zuweisung des Nutzers in eine andere Unterkunft oder Umzug nach Streichung der Wohnsitzauflage,
 - f) bei Widerruf des Nutzungsverhältnisses nach § 4 dieser Satzung,
 - g) bei Tod des Nutzers.
- (3) Der Nutzer, dessen Nutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung endet, ist verpflichtet, sich binnen der dort genannten Frist nachweislich intensiv zu bemühen eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen. Das Nutzungsverhältnis kann im Ausnahmefall auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn der Nutzer nach Ablauf der Frist noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung genannten Frist schriftlich nebst Nachweisen über die intensiven Bemühungen um eigenen Wohnraum beim Landkreis Nordsachsen als unterer Unterbringungsbehörde zu stellen. Als Nachweise über die intensiven Bemühungen um Wohnraum gelten insbesondere durchgeführte und durchzuführende Besichtigungstermine, Absageschreiben von Vermietern sowie Nachweise darüber, dass innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung auf dem Wohnungsmarkt kein zumutbarer Wohnraum angeboten wurde. Wird das Nutzungsverhältnis antragsgemäß verlängert, erhält der Nutzer für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom Landkreis Nordsachsen einen gesonderten Nutzungs- und Gebührenbescheid. Der Nutzer hat weder einen Anspruch auf fortgesetzte Unterbringung in dem bisher zugewiesenen Raum innerhalb der Unterkunft, noch auf fortgesetzte Unterbringung in der bisherigen Unterkunft.
- (4) Bei Ende des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung gelten für das neue Nutzungsverhältnis § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen
- a) während der Dauer der Verwahrung des Nutzers in einer Haftanstalt,
 - b) bei unangemeldetem Verlassen der Unterkunft durch den Nutzer für mehr als vierzehn Tage.
- (6) Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung hat der Nutzer bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf fortgesetzte Unterbringung in derselben Unterkunft oder in dem bisher zugewiesenen Raum innerhalb der Unterkunft. Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchst. b) dieser Satzung werden die Gegenstände in seiner Unterkunft längstens für 6 Monate auf Kosten des Nutzers eingelagert, beginnend mit Ablauf des Monats in dem das unangemeldete Verlassen des Nutzers ohne triftigen Grund bekannt wird. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Nutzer auf das Eigentum an den eingelagerten Gegenständen. Der Landkreis Nordsachsen ist berechtigt, sich die nach Ablauf der Frist eingelagerten Gegenstände anzueignen und zu verwerten oder zu entsorgen.
- (7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesene Unterkunft beräumt und gereinigt zu übergeben. Das dem Nutzer zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt in der Unterkunft. Bei der Übergabe der Unterkunft sind dem Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten sämtliche an den Nutzer übergebenen Chips und Schlüssel herauszugeben. Für Schäden am Inventar und an der Unterkunft, die den gewöhnlichen Gebrauch übersteigen, sowie Schäden durch den Verlust von übergebenen Schlüsseln haftet der Nutzer. Die Rechte und Pflichten des Nutzers enden mit Rückgabe der ihm zugewiesenen Unterkunft. § 3 Abs. 6 S. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (8) Dem Nutzer werden für den Zutritt zur Unterkunft Chips und/oder Schlüssel übergeben. Hierfür wird ein Schlüsselpfand erhoben, der dem Nutzer nach Rückgabe der übergebenen Chips und Schlüssel zurückgezahlt wird. Die Höhe des Schlüsselpfandes richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“. Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4**Widerruf des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann gegenüber dem Nutzer vom Landkreis Nordsachsen jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Landkreises Nordsachsen dessen Beauftragten.
 - b) bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung.
 - c) wenn nachträglich festgestellt wird, dass der Nutzer

nicht nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung nutzungsbe-
rechtigt ist.

- d) bei ganz oder teilweisem Wegfall bzw. Schließung einer Unterkunft.
 - e) bei einer Auflagenänderung im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 AsylG und § 61 Abs. 1d AufenthG.
 - f) aus Gründen der Kapazität, der Organisation, der Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit oder zur Gewährleistung der sozialen Unterstützung.
- (2) Der Landkreis Nordsachsen kann mit dem Widerruf des Nutzungsverhältnisses eine Räumungsanordnung oder einen Heimverweis verbinden.

§ 5

Verwaltung der Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die bei der Verwaltung der Unterkünfte anfallenden Aufgaben werden durch das Wohnungs- und Quartiermanagement der unteren Ausländerbehörde des Landkreises Nordsachsen sowie dessen Beauftragten erledigt. Diese sind befugt im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Mitarbeiter des Wohnungs- und Quartiermanagements sowie dessen Beauftragte, wie beispielsweise Heimleitungen, üben das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Einzelfällen auf andere Mitarbeiter übertragen werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften sind die vom Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten zu erlassenden Hausordnungen, die insbesondere den Aufenthalt von Besuchern der Nutzer, die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten regeln, sowie sonstige allgemeine Bekanntmachungen und Hausordnungen der Wohnungsverwaltungen und -eigentümer zu befolgen.

§ 6

Nutzung der überlassenen Unterkünfte und Räume

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von jeweils dort untergebrachten Nutzern und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn ein Nutzungsverhältnis nach dieser Satzung begründet worden ist. Besuche nach § 8 dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
 - a) den Hausfrieden zu wahren und auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen,
 - b) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln,
 - c) auf hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Toiletten, Küchen und sonstigen sanitären Einrichtungen bei über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzungen unverzüglich zu reinigen,
 - d) die Unterkunft regelmäßig zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und angemessene Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
 - e) die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
 - f) die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice in eigener Verantwortung zu beantragen,
 - g) mit Strom, Wasser und Heizenergie sparsam umzugehen,
 - h) eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung und Trennung des Haushaltsmülls in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu sorgen,

- i) eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Wohnungs- und Quartiermanagement spätestens drei Tage vor Reiseantritt mitzuteilen,
 - j) mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Wohnungs- und Quartiermanagement oder beauftragten Dritten anzuzeigen und auf maximal drei Tage zu beschränken,
 - k) auftretende Gefahren für Gesundheit und Eigentum wie Feuer, ansteckende Krankheiten, Ungezieferbefall, Straftaten, Schäden an Heizung, Schäden an Gas- und Wasserleitungen und elektrischen Anlagen dem Wohnungs- und Quartiermanagement unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Schäden und Mängel an der Unterkunft und dem Inventar sind von dem Nutzer gegenüber dem Wohnungs- und Quartiermanagement unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzer sind nicht berechtigt Schäden und Mängel selbst zu beseitigen oder die Beseitigung auf Kosten des Landkreises Nordsachsen in Auftrag zu geben.
- (4) Umbauten, Veränderung oder Austausch des Inventars und Renovierungsarbeiten in der zugewiesenen Unterkunft und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungs- und Quartiermanagements oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Umbauten, Veränderungen oder Austausch des Inventars und Renovierungsarbeiten kann der Landkreis Nordsachsen auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Wohnungs- und Quartiermanagements oder beauftragter Dritter in die Unterkunft einbringen.
- (5) Den Nutzern ist verboten,
 - a) eigenmächtig eine andere als die zugewiesene Unterkunft zu beziehen,
 - b) eigenmächtig bauliche oder technische Veränderungen an der Unterkunft und dem Inventar sowie den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen vorzunehmen, das gilt insbesondere für Strom-, Gas- oder Wasserleitungen,
 - c) der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten innerhalb der Unterkunft, den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen,
 - d) das Einbringen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,
 - e) unbefugt Brandwarn- und -meldeanlagen sowie sonstige sicherheitstechnische Anlagen auszulösen,
 - f) unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu erregen, der geeignet ist andere Bewohner oder die Nachbarn zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu schädigen,
 - g) das Halten von Tieren jeglicher Art, sofern diese nicht bei der Zuweisung schon vorhanden sind und die Haltung keine Beeinträchtigung sonstiger Bestimmungen nach § 6 dieser Satzung nach sich zieht,
 - h) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
 - i) die Nutzung privater Heizgeräte,
 - j) der Ausschank von Alkohol,
 - k) Veränderungen an der Schließanlage der Unterkünfte vorzunehmen sowie zusätzliche Absperrvorrichtungen anzubringen.

§ 7**Betreten von Unterkünften und Wohnräumen**

- (1) Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger formloser Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten.
- (2) Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte können Unterkünfte auch in Abwesenheit der Nutzer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes öffnen und betreten, insbesondere
 - a) zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung,
 - b) zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben der Nutzer und anderer Personen,
 - c) um unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
 - d) um zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
 - e) um die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen,
 - f) um zu überprüfen, ob die zugewiesene Wohnung seit mehr als vierzehn Tagen ohne erkennbaren Grund oder Abmeldung nicht mehr bewohnt wird.

§ 8**Besucher**

- (1) Besucher in Gemeinschaftsunterkünften haben sich bei der Heimleitung an- und abzumelden.
- (2) Während des Aufenthalts in der Unterkunft hat der Besucher die Festlegungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen des Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragten Folge zu leisten. § 6 Abs. 2 und 5 dieser Satzung sind für Besucher entsprechend anzuwenden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher aller Voraussicht nach gegen Pflichten und Verbote nach § 6 Abs. 2 und 5 dieser Satzung verstoßen wird, kann ihm von der Heimleitung sowie dem Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragten das Betreten untersagt werden.
- (3) Besucher dürfen sich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Die Heimleitungen können Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt sind.
- (4) Besucher können in Wohnungen grundsätzlich empfangen werden. Mehrtägige Besuche sind beim Wohnungs- und Quartiermanagement des Landkreises Nordsachsen anzumelden und auf eine angemessene Dauer von maximal drei Tagen zu beschränken. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Besucher, die in einer Unterkunft angetroffen werden und sich entgegen Abs. 1 oder Abs. 4 nicht angemeldet haben, können der Unterkunft verwiesen werden. Das gleiche gilt für Besucher, die sich außerhalb der Besuchszeiten nach Abs. 3 in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhalten.

§ 9**Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er selbst oder seine Besucher in der Unterkunft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der nach § 6 dieser Satzung ge-

regelten Pflichten und Verbote.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis Nordsachsen dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand samt Inventar und übergebenen Chips und Schlüsseln zurückgegeben wird.
- (3) Die Haftung des Landkreises Nordsachsen, seiner Organe sowie seiner Bediensteten wird gegenüber dem Nutzer und seinen Besuchern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die durch andere Nutzer oder deren Besucher verursacht werden, übernimmt der Landkreis Nordsachsen keine Haftung.

§ 10**Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig nach § 66 Nr. 1 SächsLKrO handelt, wer als Nutzer oder Besucher der Unterkünfte vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung, die ihm zugewiesene Unterkunft samt Inventar nicht pfleglich behandelt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. c) dieser Satzung, seine Unterkunft, die Gemeinschaftsbereiche, die Außenanlagen, die Toiletten, die Küchen oder sonstigen sanitäre Einrichtungen bei über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzungen nicht unverzüglich reinigt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. d) dieser Satzung, seine Unterkunft nicht regelmäßig reinigt oder nicht ausreichend belüftet oder angemessen beheizt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. i) dieser Satzung, eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Wohnungs- und Quartiermanagement nicht mitteilt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. j) dieser Satzung, mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Wohnungs- und Quartiermanagement nicht anzeigt oder diese länger als drei Tage in der Unterkunft aufnimmt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 7 S. 1 und 3 dieser Satzung, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht beräumt oder nicht gereinigt oder nicht mit allen übergebenen Chips und Schlüsseln dem Wohnungs- und Quartiermanagement unverzüglich übergibt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. a) dieser Satzung, eigenmächtig eine andere als die zugewiesene Unterkunft bezieht,
 - h) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. b) dieser Satzung, eigenmächtig bauliche oder technische Veränderungen an der Unterkunft und dem Inventar sowie den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen vornimmt,
 - i) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. c) dieser Satzung, innerhalb der Unterkunft, den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen offenes Feuer entzündet oder brennbare Stoffe und Flüssigkeiten lagert,
 - j) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. d) dieser Satzung, eigenmächtig privates Inventar in Gemeinschaftsräumen einbringt,
 - k) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. e) dieser Satzung, unbefugt die Brandwarn- und Brandmeldeanlagen und sonstige sicherheitstechnische Anlagen auslöst,

- l) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. f) dieser Satzung, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm erregt, der geeignet ist andere Bewohner oder die Nachbarn zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu schädigen,
 - m) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. g) dieser Satzung, Tiere hält,
 - n) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. h) dieser Satzung, Waren oder Dienstleistungen anbietet oder kommerzielle Werbung betreibt,
 - o) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. i) dieser Satzung, private Heizgeräte nutzt,
 - p) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. j) dieser Satzung, in der Unterkunft Alkohol ausschenkt,
 - q) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. k) dieser Satzung, Veränderungen an der Schließanlage der Unterkünfte vornimmt oder zusätzliche Absperrvorrichtungen anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelungen

- (1) Nutzungsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründet wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit dem Inkrafttreten der Satzung auch für die vorher begründeten Nutzungsverhältnisse.

§ 12

Gebühren, Gebührenschuldner und Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

- (1) Für die Dauer des Nutzungsverhältnisses über eine Unterkunft werden von den Nutzern Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Nutzer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind und über keine eigenen Einkünfte verfügen. Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer besonderen Härte von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (2) Von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Nutzern und deren Haushaltsgemeinschaft wird anstelle der Gebühren nach Abs. 1 S. 1 eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Anzahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen erhoben. Die Absenkung erfolgt für Nutzer und deren Haushaltsgemeinschaft die § 1 Abs. 1 AsylbLG nur, solange es eine Wohnsitzauflage für die jeweilige Unterkunft gibt und bei sonstigen Nutzern und deren Haushaltsgemeinschaft für längstens sechs Monate.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzer. Mehrere gemeinsam einer Unterkunft zugewiesene Nutzer sind gemeinsame Gebührenschuldner und haften für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren fristgemäß und vollständig zu entrichten
- (5) Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“. Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Erstattung

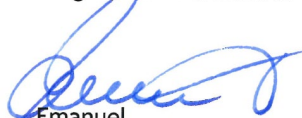
- (1) Die Benutzungsgebühr wird in dem Nutzungs- und Gebührenbescheid nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für jeden Tag der Dauer des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebühr ist täglich fällig. Sie kann vorab, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Monats, entrichtet werden.
- (4) Ist das Nutzungsverhältnis beendet, widerrufen oder unterbrochen, werden im Voraus entrichtete Benutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet. Mehrere nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung als Gesamtschuldner haftende Gebührenschuldner sind für die Erstattung Gesamtgläubiger.
- (5) Bei Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Hilfe sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches werden bei Unterbringung in Unterkünften des Landkreises gegenüber dem Leistungsträger direkt abgerechnet.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder mit seinem Widerruf nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, nicht jedoch vor tatsächlicher Rückgabe der Unterkunft durch den Nutzer an den Landkreis Nordsachsen.
- (8) Für den Zeitraum der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben, unberührt davon bleiben die durch Einlagerung der Gegenstände des Nutzers entstehenden Kosten. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft die keine Unterbrechung im Sinne von § 3 Abs. 5 dieser Satzung ist, entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Torgau, den 14.12.2022



Emanuel
Landrat

Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen

Als Berechnungsgrundlage für das Gebührenverzeichnis werden die tatsächlich angefallenen Kosten des Haushaltsjahres 2021 entsprechend dem Schlüssel Gesamtkosten aller Unterbringungsplätze durch die Anzahl aller durchschnittlich zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze genommen.

Danach ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Gebührensatz nach § 12 Abs. 1 S. 1
Je Person und Monat	353,20 Euro
Je Person und Tag	11,58 Euro

Die ermäßigten Gebührensätze betragen:

	Gebührensatz nach § 12 Abs. 2 S. 1 nach Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft in Euro					
	1	2	3	4	5	jede weitere Person
Je Haushaltsgemeinschaft und Monat	351,02	513,90	669,37	833,24	946,69	131,31
Je Haushaltsgemeinschaft und Tag	11,51	16,85	21,95	27,32	31,04	4,34

Schlüsselpfand nach § 3 Abs. 8

Weiterhin wird in Unterkünften des Landkreises ein Schlüsselpfand erhoben. Dieser wird in Höhe von 15,00 Euro je Schlüssel berechnet, welcher durch den Landkreis oder Bevollmächtigten ausgegeben wird.

Hinweis gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Josefine Paul
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: josefine.paul@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Dübén und Eilenburg-Ost:

Stefanie Staab
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: stefanie.staab@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügel, Wernsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt **dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Beirat der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gebildet von:



Patientenfürsprecher gesucht – Ausschreibung erneut verlängert

Der Landkreis Nordsachsen sucht nach wie vor einen ehrenamtlichen Patientenfürsprecher für die stationären psychiatrischen Einrichtungen in der Region Torgau, Oschatz, Wermsdorf. Für die nächsten fünf Jahre zu betreiben sind das Fachkrankenhaus Hubertusburg und das Wohnheim St. Hubertus des Christlichen Sozialwerkes in Wermsdorf sowie die Außenwohngruppe für chronisch psychisch kranke Menschen der Lebenshilfe Torgau.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Erfahrungen in psychosozialer Begleitung und Betreuung, die in keiner der Einrichtungen arbeitet. Patientenfürsprecher sollen für Wünsche und Beschwerden der Patienten offen sein und für beratende Gespräche zur Verfügung stehen. Sie haben Zugang zu allen Bereichen der Einrichtungen und zu den Patienten. Bei Bedarf vermitteln sie zwischen Patienten und Mitarbeitern der Einrichtung. Werden erhebliche Mängel bei der Betreuung festgestellt, die nicht in angemessener Frist behoben werden, informieren Patientenfürsprecher die Leitung der Einrichtung, den Träger sowie die Besuchskommission.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit gibt es eine Aufwandsentschädigung. Ihre Bewerbung richten Interessierte bitte an das Landratsamt Nordsachsen, Sozialdezernentin Heike Schmidt, 04855 Torgau.

Mitteilungen Gemeinden

Gemeinde Schkeuditz

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit ihren 9 Ortsteilen ist ein entwicklungsstarkes Mittelzentrum mit rund 19 000 Einwohnern und ca. 81 km² Fläche im Ballungsraum zwischen den Oberzentren Halle und Leipzig.

Wenn Sie auf der Suche nach einer abwechslungsreichen Tätigkeit in der Verwaltung sind, dann könnte die nachfolgende Stellenausschreibung genau das Richtige für Sie sein.

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Kämmerei eine **Amtsleiterin / einen Amtsleiter** (m/w/d), verbunden mit der Funktion der/des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt.

Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 14 TVöD ausgewiesen.

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- Leitung der Kämmerei mit den Sachgebieten Finanzen und Buchhaltung, Kasse und Zahlungsverkehr (incl. Vollstreckung), Steuern sowie soziokulturelles Zentrum Kulturhaus „Sonne“ (incl. Stadtfest) mit insgesamt ca. 20 Beschäftigten
- Vertretung des Amtes in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien
- Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, Haushaltsüberwachung, Verwaltung des Vermögens und der Schulden
- Wahrnehmung der Funktion des Beteiligungsbeauftragten, u.a. Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes, Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften
- Gebühren- und Entgeltkalkulationen
- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Besteuerung (Kommune als Steuerpflichtige)

Pflegekoordination Nordsachsen

Auskunft, Beratung und Vermittlung rund um das Thema Pflege

Ansprechpartner für die Projekte „Alltagsbegleiter“ und weitere Unterstützungsangebote im Alltag

Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin **Isabell Sonntag**

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



- Leitung und Durchführung von Konzessionierungsverfahren (Strom, Gas)

Die Amtsleitung ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt.

Ihr Profil – Sie verfügen über:

- Erfüllung der Voraussetzungen zur Bestellung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen gem. § 62 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):
eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und
eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts
- mehrjährige Leitungserfahrung
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit
- sicheres Auftreten, Entscheidungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und sehr gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- sehr gute Kenntnisse der Verfahrensabläufe in der öffentlichen Verwaltung sind wünschenswert

Unser Profil - Wir bieten Ihnen:

- die Arbeit in einer dynamischen und prosperierenden Stadt
- eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie mobiles Arbeiten bei 39 Wochenstunden in Vollzeit (unter Beachtung fixer Gremientermine)
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie Zeitausgleich bei Überstunden
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine Bezahlung auf der Grundlage des TVöD und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit aussagefähiger Darstellung Ihres beruflichen Werdegangs sowie dem Nachweis Ihrer Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 13.02.2023

an die Stadtverwaltung Schkeuditz, Hauptamt/SG Personal, Postfach 11 44, 04436 Schkeuditz oder elektronisch im PDF-Format an Bewerbung@schkeuditz.de.

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Bitte fügen Sie den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Schwerbehinderung/Gleichstellung bei.

Für fachliche Fragen steht Ihnen Herr Oberbürgermeister Bergner unter der Rufnummer 034204-88131 und für personalrechtliche Fragen steht Ihnen die Hauptamtsleiterin Frau Zenker unter der Rufnummer 034204-88158 gerne zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, können leider nicht erstattet werden.

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen ohne adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag

nicht zurückgesandt werden können.

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gem. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. A) DS-GVO ausdrücklich Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich per E-Mail oder Briefpost zu widerrufen.

Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Bergner

Oberbürgermeister

■ Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Der Abwasserzweckverband Delitzsch teilt mit:

Hiermit lade ich Sie zur Verbandsversammlung 1/2023 des AZV Delitzsch am 02.02.2023 um 16:00 Uhr in das Rathaus Delitzsch, Ratszimmer 105 ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle

TOP 2: Beratung der Beschlüsse für die Verbandsversammlung am 02.02.2023

- 2.1/1/23 Auftragsvergabe der Klärschlamm-entsorgung der Kläranlage Delitzsch
- 2.2/1/23 Organisationsstruktur des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

TOP 3: Informationen der Geschäftsführung

TOP 4: Anfragen, Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserzweckverband Delitzsch

Oberbürgermeister Dr. Wilde

Verbandsvorsitzender

Kultur und Schulen

Neue Ausstellungen in der Collm-Klinik

Im Jahr 2022 wurde die inzwischen 50. Ausstellung in der Collm-Klinik Oschatz in Zusammenarbeit mit der zum Kunst- und Kulturverein Johann Kentmann gehörenden Kleinen Galerie Torgau eröffnet. 2023 wird das nächste Jubiläum gefeiert: 25 Jahre Kooperation zwischen der Klinik und der Kleinen Galerie. Wie der Verein mitteilt, kann ab sofort zu den üblichen Öffnungszeiten der Collm-Klinik im Erdgeschoss innerhalb der Röntgenabteilung eine sehenswerte Auswahl der Werke von Sabine Kretzschmann (Bad Schmiedeberg) betrachtet werden.

Zwischen den Welten des Impressionismus und Expressionismus präsentiert sie Arbeiten, die mit Öl, Acryl, Aquarell und Spachteltechnik angefertigt wurden. Die Besucherinnen und Besucher dürfen sich auf abstrakte Werke freuen, die aber stets etwas Figürliches zeigen und so den Raum für Fantasie und Interpretationen weit öffnen. Ebenso stellt die Künstlerin Stillleben vor, die sich mit der Schönheit der Flora auseinandersetzen, sowie in weiteren Werken illusionistische Szenarien.

Hans-Peter Graul (Oschatz) stellt ferner Malereien unter dem Titel „Landschaften und Umgebung Oschatz“ im Foyer der ersten Etage der Klinik aus. Auch Manfred Kretzschmar (Schmannewitz, OT Bortewitz) lädt zur Schau verschiedener Landschaftsmalereien im Foyer der dritten Etage ein. Komplettiert wird die neue Ausstellung mit Fotografien der Fotogruppe Nordsachsen, die im Foyer der zweiten Etage sowie im Untergeschoss innerhalb der Physiotherapie genossen werden können. Die gesamte facettenreiche Ausstellung verschiedener Künstlerinnen und Künstler kann bis in den Juni 2023 hinein angesehen werden.

Eine Vernissage zu den neuen Ausstellungen findet erst im Mai 2023 aufgrund der Corona-Bestimmungen statt.

Die Kleine Galerie Torgau dankt der Collm-Klinik Oschatz für 25 Jahre treue Zusammenarbeit und freut sich darauf, auch in den kommenden Jahren Künstlerinnen und Künstler die Chance zu geben, ihre herausragenden Werke in Oschatz einer breiten Öffentlichkeit vorstellen zu dürfen.

Adresse der Collm-Klinik: Parkstraße 1, 04758 Oschatz.

Orgelklang in Bad Dübén

„Fermate – Innehalten zum Monatsende“ nennt sich das Format, in dessen Rahmen Prof. Martin Schmeding am 31. Januar ab 19.30 Uhr in der Ev. Stadtkirche St. Nikolai Bad Dübén an die Orgel tritt. Der gebürtige Mindener Schmeding lehrt an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig Orgelliteratur. Zuvor war er unter anderem von 2002 bis 2004 als Dresdner Kreuzorganist tätig. Der Eintritt zum Konzert ist frei, um eine Spende wird herzlich gebeten.



Foto: www.schmeding-organist.de

Verschiedenes

Gestein des Jahres 2023 kommt auch in Nordsachsen vor

Der Bundesverband Deutscher Geowissenschaftler hat die „Grauwacke“ zum Gestein des Jahres gekürt. Das geht aus einer Mitteilung des Geoparks Porphyryland hervor. Bereits vom Namen ein bisschen an die „Wackersteine“ aus dem Märchen angelehnt, versteht ein Geologe darunter sehr dichte Sandsteine, die als Meeresablagerungen an Kontinentalrändern oft schon vor über 400 Millionen Jahren entstanden sind (Vergleich: die Sandsteine im Elbsandsteingebirge sind etwa 100 Millionen Jahre alt).

So ist die Grauwacke am Collm bei Wernsdorf auch das älteste Gestein des Geopark Porphyryland. Ihre Härte und Widerstandsfähigkeit gegenüber Verwitterungsprozessen führte dazu, dass der Berg die Jahrmillionen als weit sichtbarer „Härtling“ überstanden hat. Heute kann der Wanderer den weiten Blick in die abwechslungsreiche Landschaft vom Alberturm auf der Bergspitze genießen. Die imposante Anlage des barocken Jagdschlusses Hubertusburg in unmittelbarer Umgebung lädt zum Erkunden und der Naturerbe-Baum „Collmer Linde“ am Fuße des Collms zum Ausruhen ein. Wer gern mehr über Geologie und Geschichte wissen möchte, kann mit GeoRanger Thilo Blamberg auf eine geführte Tour in Wernsdorf gehen.

Übrigens: Vielen Zugreisenden ist die Grauwacke durch den Blick auf die Gleisbetten bekannt. Auf Grund der Zusammensetzung und der eher wenig attraktiven Farbe, die bis zum Graugrün reichen kann, fand der Rohstoff während der Industrialisierung vor allem bei der Herstellung von Schotter Verwendung.

Schießwarnung Nr. 05 und 06/2023 für den Standortübungsplatz HOLZDORF „Annaburger Heide“ 1. Änderung

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo.	30.01.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	31.01.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	01.02.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	02.02.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	03.02.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa.	04.02.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So.	05.02.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Mo.	06.02.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	07.02.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	08.02.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	09.02.2023	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	10.02.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa.	11.02.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So.	12.02.2023	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

2) **Für den StÜbPI Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den StÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
 - sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
 - Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
- Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StÜbPI Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StÖA Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StÜbPI Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel